

Brüssel, den 14. Juli 2026
(OR. en)

11726/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0193 (NLE)

JAI 977
COPEN 275
ENFOPOL 260
RELEX 989

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 366 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 366 final.

Anl.: COM(2026) 366 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
COM(2026) 366 final

2026/0193 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung,
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung
des Terrorismus**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) vom Rat der Europäischen Union (im Folgenden „Rat“) ermächtigt werden, das Zusatzprotokoll (im Folgenden „Protokoll“) zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) (im Folgenden „Warschauer Übereinkommen“ oder „Übereinkommen“) im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Die Kommission beabsichtigt ferner, zu einem späteren Zeitpunkt einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Protokoll im Namen der Europäischen Union abzuschließen, sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Warschauer Übereinkommen im Namen der Europäischen Union abzuschließen, vorzulegen.

Das Protokoll ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die schwere und organisierte Kriminalität eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit innerhalb und außerhalb der Union sowie für das Funktionieren unserer Wirtschaft ist. Ein wesentliches Merkmal der organisierten Kriminalität ist, dass sie auf Profit ausgerichtet ist. Die Einnahmen aus illegalen Tätigkeiten werden für andere kriminelle Tätigkeiten verwendet oder in die Unterwanderung der legalen Wirtschaft investiert. Das hat weitreichende und destabilisierende Folgen für die Gesellschaft, die Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen in die Behörden.

2020 und 2021 wurden in den Mitgliedstaaten der Union im Durchschnitt jährlich Vermögenswerte aus Straftaten im Umfang von rund 4,1 Mrd. EUR sichergestellt. Das bedeutete einen Anstieg gegenüber den Vorjahren, aber die Quote bei der Abschöpfung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte beträgt immer noch weniger als etwa 2 % der geschätzten jährlichen Erträge der organisierten Kriminalität¹.

Für die wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist es entscheidend, den Straftätern ihre unrechtmäßigen Erträge zu entziehen. Eine wirksame Vermögensabschöpfung dient als Abschreckung vor kriminellen Aktivitäten, da sie sich gegen die wichtigste Motivation richtet und gleichzeitig die Integrität des Finanzsystems und der Wirtschaft im weiteren Sinne geschützt wird, weil weniger Vermögenswerte aus rechtswidrigen Geschäften im Umlauf sind. Darüber hinaus ermöglicht die Vermögensabschöpfung die Entschädigung der Opfer der Straftaten und fördert so den sozialen Zusammenhalt und die Gerechtigkeit. Auch haben sich wirksame Maßnahmen zur Abschöpfung von Vermögenswerten – das Aufspüren sowie die Sicherstellung, Einziehung, Verwaltung und Veräußerung der Vermögenswerte – als entscheidendes Instrument für die Aufdeckung und Zerschlagung international agierender krimineller Netze erwiesen.

Das Protokoll steht in vollem Einklang mit dem EU-Recht im Allgemeinen und dem einschlägigen Besitzstand der Union im Besonderen, insbesondere mit der Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten sowie mit der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung. Das Protokoll wird die Systeme zur Abschöpfung von Vermögenswerten unter anderen Mitgliedern des Europarats und wichtigen internationalen

¹ Europol (2025), Serious and Organised Crime Threat Assessment 2025 – The changing DNA of serious and organised crime, Amt für Veröffentlichungen der EU, S. 26.

Partnern, die Vertragspartei des Protokolls werden können, allgemein stärken und die justizielle Zusammenarbeit im Bereich der Abschöpfung von Vermögenswerten verbessern.

Hintergrund

Das Warschauer Übereinkommen, das am 16. Mai 2005 angenommen wurde, regelt zahlreiche Aspekte der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es stützt sich auf das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) (im Folgenden „Straßburger Übereinkommen“). Die Union hat das Warschauer Übereinkommen am 2. April 2009 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Bis zum 18. Dezember 2023 hatten 25 Mitgliedstaaten das Übereinkommen unterzeichnet, von denen 23 es auch ratifiziert hatten.

Seit der Annahme des Warschauer Übereinkommens im Jahr 2005 hat sich die Kriminalitätslandschaft rasch weiterentwickelt, aber auch die internationalen Standards und der Rechtsrahmen für die Abschöpfung von Vermögenswerten haben sich weiterentwickelt. Studien und Konsultationen, insbesondere des Sachverständigenausschusses für die Anwendung der Europäischen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Strafsachen (PC-OC) und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, haben gezeigt, dass ein neues verbindliches Instrument erforderlich ist. Zu den wichtigsten festgestellten Problemen gehören die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Nutzung von Vermögenswerten, die Stärkung der Verwaltung beschlagnahmter und eingezogener Vermögenswerte und die Ermöglichung einer breiteren Nutzung der Einziehung ohne vorherige Verurteilung und der erweiterten Einziehung.

Parallel dazu haben die Entwicklungen auf EU-Ebene, insbesondere neue Rechtsvorschriften zur Vermögensabschöpfung, es dringlicher werden lassen, diese Themen in einem breiteren gesamteuropäischen Kontext anzugehen. Dementsprechend richtete der Europarat 2023 den Sachverständigenausschuss für die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten (PC-RAC) ein, um ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen auszuhandeln und auszuarbeiten.

Am 13. Juni 2024 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über das Zusatzprotokoll zum Warschauer Übereinkommen teilzunehmen. Die Kommission hat im Einklang mit dem Beschluss des Rates daran teilgenommen und sich dabei von den darin festgelegten Verhandlungsrichtlinien leiten lassen. Sie hat den Sonderausschuss des Rates für die Verhandlungen bezüglich des einzunehmenden Standpunkts konsultiert und die Vereinbarkeit des Protokolls mit dem Besitzstand der Union sichergestellt.

Die Verhandlungssitzungen fanden in speziellen Sitzungen des Sachverständigenausschusses PC-RAC statt. Zwischen Mai 2024 und Dezember 2025 fanden sieben Verhandlungsrunden statt. Am 25. November 2025 billigte der Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) den Entwurf des Protokolls und den dazugehörigen Entwurf des erläuternden Berichts, an dem noch letzte Änderungen vorgenommen werden mussten. Am 23. April 2026 nahm die Parlamentarische Versammlung des Europarats ihre Stellungnahme zu dem Protokollentwurf an. Das Ministerkomitee hat das Protokoll auf seiner 135. Tagung vom 15. Mai 2026 angenommen, den erläuternden Bericht dazu zur Kenntnis genommen und vereinbart, das Protokoll am 14. Oktober 2026 zur Unterzeichnung aufzulegen.

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats, nach dessen Artikel 38 Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

Die Union kann das Protokoll als Unterzeichnerin des Warschauer Übereinkommens nach Artikel 37 des Protokolls unterzeichnen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Protokoll betrifft unmittelbar die gemeinsamen Vorschriften der Union für die Abschöpfung von Vermögenswerten und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Das Protokoll enthält Bestimmungen über Einziehungsmaßnahmen, die Einrichtung von Vermögensabschöpfungsstellen, Vorschriften über deren Zugang zu Informationen und den Informationsaustausch zwischen ihnen, Vorschriften über die Vermögensverwaltung und die justizielle Zusammenarbeit, einschließlich der Rückgabe von Vermögenswerten, der gemeinsamen Nutzung von Vermögenswerten und der Verwendung von Bescheinigungen über die grenzüberschreitende Sicherstellung und Einziehung sowie Garantien und Rechtsbehelfe für Personen, die von den im Protokoll festgelegten Maßnahmen betroffen sind.

Die Vorschriften über die Einziehung, einschließlich der erweiterten Einziehung und der Einziehung ohne vorherige Verurteilung, sind mit dem Besitzstand der Union vereinbar, insbesondere mit der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union² und der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten³. Des Weiteren stehen die Vorschriften über die Einrichtung von Vermögensabschöpfungsstellen, deren Zugang zu Informationen sowie über die Benennung von Vermögensverwaltungsstellen und die Vermögensverwaltung – einschließlich der Vermögensverwaltungsplanung und Veräußerung vor der Einziehung – im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1260. Das Protokoll enthält auch Vorschriften zur sozialen Wiederverwendung von Vermögenswerten, ein Instrument zur Bereitstellung von Informationen über Vermögenswerte für Vermögensabschöpfungsstellen, Vermögensverwaltungsstellen und andere Behörden sowie zu Ressourcen für Schulungen für zuständige Behörden in Bezug auf die Vermögensabschöpfung im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1260.

Die Richtlinie 2014/42/EU – die im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Irland, das sich nicht an der Richtlinie (EU) 2024/1260 beteiligt, weiterhin in Kraft ist – wurde durch die Richtlinie (EU) 2024/1260 ersetzt. Mit der Richtlinie 2014/42/EU wurde der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten⁴ teilweise ersetzt, der für die Zusammenarbeit mit Dänemark, das sich weder an der Richtlinie (EU) 2024/1260 noch an der Richtlinie 2014/42/EU beteiligt, weiterhin in Kraft ist.

Die Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen⁵ enthält Vorschriften für die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen. Dazu gehören unter anderem Vorschriften für die Übermittlung, Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und die Verfügung

² ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39.

³ ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024.

⁴ ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49.

⁵ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1.

darüber in grenzüberschreitenden Fällen (einschließlich vorzeitiger Verwertung), die Rückgabe von Vermögensgegenständen an die Opfer sowie die Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände oder infolge der Veräußerung von Vermögensgegenständen erzielte Geldbeträge (auch im Hinblick auf die Entschädigung der Opfer und die Regelung der Aufteilung von Vermögenswerten unter den Mitgliedstaaten). Des Weiteren enthält die Verordnung Vorschriften für die Kostenübernahme und -teilung im Zusammenhang mit der Vollstreckung grenzüberschreitender Sicherstellungsentscheidungen und für die Verfahrensrechte der betroffenen Personen, auch in Bezug auf Mitteilungspflichten und Rechtsbehelfe. Diese Fragen sind zudem umfassend im Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen⁶ sowie im Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union⁷ geregelt, die für die Zusammenarbeit mit Irland und Dänemark, die sich nicht an der Verordnung (EU) 2018/1805 beteiligen, weiterhin in Kraft bleiben.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Protokoll steht mit den einschlägigen Vorschriften und Maßnahmen der Union in den von ihm erfassten Bereichen im Einklang (wie im Abschnitt „Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich“ beschrieben). Im einem breiteren Kontext steht das Protokoll im Einklang mit den Rechtsakten und politischen Maßnahmen der Union, die für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Teil III Titel V AEUV verabschiedet wurden und die zur Bekämpfung der Finanzkriminalität durch die Union beitragen, einschließlich Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union sowie illegaler Finanzströme, und steht zudem im Einklang mit den Verpflichtungen der Union aus anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften. Es ist auch mit einschlägigen internationalen Übereinkünften wie dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁸ vereinbar, das unter anderem die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zum Zwecke der Vermögensabschöpfung zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten regelt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Materielle Rechtsgrundlage

Die **materielle Rechtsgrundlage** für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt der zu unterzeichnenden internationalen Übereinkunft ab. Liegt einer internationalen Übereinkunft ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Bestandteil verlangt.

Da die wichtigsten Ziele und Komponenten einzelner Abschnitte des Protokolls darin bestehen, die Bemühungen zur Vermögensabschöpfung zu verstärken, unter anderem durch die Verbesserung der nationalen Vorschriften über die Sicherstellung und Einziehung, das

⁶ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.

⁷ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

⁸ ABl. L 149, S. 10.

Aufspüren und die Verwaltung von Vermögenswerten, Schutzmaßnahmen sowie die internationale Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden, sind die materiellen Rechtsgrundlagen Artikel 82 Absätze 1 und 2, Artikel 83 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 87 Absatz 2 AEUV.

Die übrigen Teile des Protokolls, die sich auf Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche beziehen, fallen unter eine andere materielle Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 114 AEUV, und sind daher Teil eines separaten Vorschlags für einen Beschluss des Rates.

Angesichts des Gegenstands der geplanten Übereinkunft ist es angezeigt, dass die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegt.

Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft genehmigt wird.

Die Kommission schlägt vor, die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen.

Die **verfahrensrechtliche Grundlage** für den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung der geplanten Übereinkunft ist daher Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

Zuständigkeit der Union

Die Rechtsnatur einer internationalen Übereinkunft („nur EU“ oder „gemischt“) hängt davon ab, inwiefern der besondere Gegenstand mit den Zuständigkeiten der Union vereinbar ist.

Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit „für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, ... soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.“ Der Europäische Gerichtshof hat dazu insbesondere Folgendes klargestellt: „Die Feststellung einer solchen Gefahr [der Beeinträchtigung oder Veränderung von EU-Vorschriften durch internationale Verpflichtungen] setzt keine völlige Übereinstimmung zwischen dem von den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Gebiet und dem Gebiet der Unionsregelung voraus“; vielmehr „können solche Verpflichtungen die Tragweite gemeinsamer Regeln der Union beeinträchtigen oder verändern, wenn die Verpflichtungen ein Gebiet betreffen, das bereits weitgehend von Unionsvorschriften erfasst ist“¹. Dieser Auffassung liegt eine Urteilsbegründung des Gerichtshofs zugrunde, in der es heißt „Wenn es um die Feststellung geht, ob das mit der Formel ‚ein Gebiet, das bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften erfasst ist‘ ... aufgestellte Kriterium erfüllt ist, muss sich die Analyse nicht nur auf den Umfang der fraglichen Vorschriften, sondern auch auf ihre Natur und ihren Inhalt stützen“. Auch sind neben dem aktuellen Stand des Gemeinschaftsrechts auf dem betreffenden Gebiet auch dessen Entwicklungsperspektiven zu berücksichtigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Analyse absehbar sind (siehe hierzu Gutachten 2/91, Rn. 25 und 26)².

Während für einige Teile des Zusatzprotokolls die Mitgliedstaaten zuständig bleiben, insbesondere für die Bestimmungen über nationale Maßnahmen für die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung bei Straftaten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 83 AEUV fallen, sowie für nationale Vorschriften über Ermittlungsbefugnisse und -techniken, ist für einen erheblichen Teil der Bestimmungen des Übereinkommens die Union zuständig und sollte das Übereinkommen daher neben den Mitgliedstaaten unterzeichnen.

Die Verträge, insbesondere die Artikel 82, 83 und 87 in Titel V AEUV, übertragen der Union die Zuständigkeit im Bereich der Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in Strafsachen, worunter weitgehend die durch das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen Nr. 198 geregelten Sachverhalte erfasst sind.

Die Union **hat** in den Politikbereichen, die unter das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen Nr. 198 fallen, **bereits Rechtsvorschriften erlassen**:

- Artikel 2 Absatz 2 (Begriffsbestimmung von „Finanzierung des Terrorismus“) fällt unter die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates⁹.
- Die Artikel 3 bis 5 (Erweiterte Einziehung, Einziehung ohne vorherige Verurteilung und Dritteinziehung), Artikel 6 (Vorläufige Maßnahmen), Artikel 8 (Finanzermittlungen), die Artikel 11 und 12 (Einrichtung von Vermögensabschöpfungsstellen und deren Zugang zu Informationen), die Artikel 13 bis 15 (Vermögensverwaltung, Einrichtung von Vermögensverwaltungsstellen, Veräußerung vor der Einziehung), Artikel 16 (Verwendung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände), Artikel 17 (Zugang zu Informationen über sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände) sowie Artikel 29 (Internationale Zusammenarbeit zwischen Vermögensabschöpfungsstellen) und die Artikel 33 und 34 (Sicherheitsmaßnahmen, Ressourcen und Schulungen) fallen unter die Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten oder sind damit verknüpft¹⁰.
- Artikel 9 Absatz 2 (Zugang von Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Vermögensabschöpfungsstellen, zu Bankkontoinformationen) fällt unter die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten¹¹.
- Die Artikel 18 (Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit), 24 und 25 (Standardformblätter), 26 (Rückgabe von Vermögensgegenständen) und 27 (Aufteilung von Vermögensgegenständen) fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen¹².
- Artikel 19 über die Übermittlung personenbezogener Daten ist mit dem Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes verknüpft, insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr¹³.

⁹ ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

¹⁰ ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024.

¹¹ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122.

¹² ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1.

¹³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

- Die Artikel 20, 21 und 22 über Auskunftersuchen bezüglich Konten bei und Transaktionen von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte sowie deren Überwachung fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen¹⁴.
- Artikel 23 bildet die Rechtsgrundlage für die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zur Einziehung von Vermögensgegenständen, die eingezogen werden können. Im Unionsrecht sind die Rechtsgrundlagen für die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen in dem im Mai 2000 angenommenen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates über gemeinsame Ermittlungsgruppen festgelegt.
- Was die Artikel 31 und 32 (Garantien, Rechtsbehelfe und Mitteilungspflichten) betrifft, so fallen Maßnahmen, die die im Übereinkommen und dem zugehörigen Protokoll vorgesehene justizielle Zusammenarbeit zum Zwecke der Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten betreffen, in den Anwendungsbereich der oben genannten Verordnung (EU) 2018/1805. Was Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit zum Zwecke der Beweiserhebung betrifft, so fallen die Artikel 31 und 32 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/41/EU. Was Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Vermögensabschöpfungsstellen betrifft, so fallen die Artikel 31 und 32 in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1260. Was nationale Maßnahmen betrifft, so fallen die Artikel 31 und 32 ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1260. Die in den Artikeln 31 und 32 verankerten Rechte und Garantien sind weitgehend auch allgemein durch die EU-Richtlinien über Verfahrensrechte für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren abgedeckt, insbesondere durch die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung, die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, die Richtlinie (EU) 2016/343 über die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren sowie die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe.
- Die Artikel 2 (betreffend die Begriffsbestimmungen von „virtueller Vermögenswert“ und „Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte“), Artikel 9 (Pflicht zur Einrichtung von Mechanismen für den Abruf von Bankkontoinformationen) und die Artikel 10 und 28 (Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung zu verdächtigen Transaktionen, Konten und Geschäftsbeziehungen und die damit verbundene Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen) fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (6. Geldwäscherichtlinie) und der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte.

Die meisten Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen 198 des Europarats ergeben, sind daher bereits durch das Unionsrecht abgedeckt.

¹⁴ ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Initiative geht nicht über das für die Verwirklichung der betreffenden politischen Ziele erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Union ist am besten in der Lage, tätig zu werden, da sie ihre interne Zuständigkeit in diesem Bereich bereits durch die Annahme verschiedener Rechtsinstrumente im Bereich der Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in Strafsachen ausgeübt hat, insbesondere, um die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten zu erleichtern, auch in grenzüberschreitenden Fällen.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über die Genehmigung der Unterzeichnung der Übereinkunft vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Europäische Kommission hat keine besondere Konsultation der Interessenträger zu diesem Vorschlag durchgeführt.

Die Ausarbeitung des Übereinkommens erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss des Europarats für die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten des Europarats sowie von Beobachterstaaten, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und von Rechtsexperten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Verhandlungspositionen der Union für das Übereinkommen wurden in Absprache mit der Ratsarbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ ausgearbeitet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch die Europäische Union werden gemeinsame Mindeststandards für den Schutz der Grundrechte in Bezug auf die im Protokoll vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

Bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind, sind von besonderer Bedeutung. Dazu gehören das Eigentumsrecht (Artikel 17), das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47), die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte (Artikel 48) sowie das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8).

In Bezug auf Eingriffe in das Eigentumsrecht wird mit Artikel 31 Absatz 1 das Protokoll in den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit verankert, die für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit von Eingriffen in die Grundrechte von grundlegender Bedeutung sind. In den Absätzen 3 und 4 werden darüber hinaus wichtige Garantien festgelegt, um sicherzustellen, dass es zu keinem nicht wiedergutzumachenden Eingriff in das Eigentumsrecht kommt, ohne dass die betroffene Person die Gelegenheit hatte, gehört zu werden. Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung von Maßnahmen zur Einziehung, insbesondere der erweiterten Einziehung und der Einziehung ohne vorherige Verurteilung, sowie der Anwendung neuer vorläufiger Maßnahmen, die mit diesem Protokoll eingeführt werden (siehe u. a. die in den Artikeln 3, 4 und 5 vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeiten), wurden darüber hinaus direkt in die einschlägigen Bestimmungen über solche Maßnahmen aufgenommen, um die Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Wie im Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen¹⁵ dargelegt, kann die Erledigung eines Ersuchens abgelehnt werden, wenn die Maßnahme oder Maßnahmen von den zuständigen nationalen Behörden im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei im Allgemeinen oder in einem ähnlichen Fall nicht angeordnet oder getroffen worden wäre(n), da sie den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts dieser Vertragspartei zuwiderlaufen würde(n). Zu diesen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts können beispielsweise Standards für ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung sowie die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gehören. Die Beschränkung dieser Grundsätze kann von den Vertragsparteien unter anderem dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass sie von den in den Artikeln 3, 4 und 5 des Protokolls vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Nach Artikel 31 Absatz 2 müssen die Vertragsparteien generell sicherstellen, dass alle Personen, die von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufspüren von Vermögenswerten, vorläufigen Maßnahmen zur Beschlagnahme oder Sicherstellung von Vermögensgegenständen, Maßnahmen zur Einziehung sowie Veräußerung vor der Einziehung betroffen sind, das Recht auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf geltend machen können, wie es auch nach Unionsrecht erforderlich ist. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Verteidigungsrechte zu gewährleisten. Diese Bestimmung baut auf den in Artikel 8 des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Rechtsbehelfe für Personen, die von Maßnahmen nach dem Übereinkommen oder nach dem Protokoll betroffen sind, auf und erweitert diese. Mit dem detaillierteren und umfassenderen Wortlaut von Artikel 31 dieses Protokolls soll der Entwicklung europäischer Standards für Verfahrensrechte und -garantien, auch im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, im Zusammenhang mit der Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten seit der Annahme des Übereinkommens Rechnung getragen

¹⁵ Siehe insbesondere die Rn. 140 und 141.

werden, insbesondere der zunehmenden Anwendung von Einziehungsmaßnahmen ohne vorherige Verurteilung. Der Anwendungsbereich von Artikel 31 wird auf Personen ausgeweitet, die von Maßnahmen nach dem Übereinkommen betroffen sind, um sicherzustellen, dass Personen, die von solchen Maßnahmen betroffen sind, dieselben Rechte und dasselbe Schutzniveau genießen wie Personen, die von Maßnahmen nach dem Protokoll betroffen sind. Darüber hinaus kann, wie im Erläuternden Bericht zu dem Protokoll ausgeführt, die Zusammenarbeit gemäß Artikel 28 des Übereinkommens verweigert werden, wenn ein ausländisches Ersuchen nicht den Standards entspricht, die in den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts des ersuchten Staates festgelegt sind, wozu auch Standards für ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung gehören können.

Das Protokoll gewährleistet die Einhaltung der Unionsstandards für den Schutz personenbezogener Daten, indem es die Anwendung angemessener Datenschutzgarantien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet (Artikel 9, 12 und 17) und geeignete Bedingungen für den Austausch solcher Daten mit anderen Vertragsparteien vorsieht (Artikel 29).

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Aus rechtlicher Sicht haben die Unterzeichnung und der Abschluss dieses Protokolls nach Auffassung der Kommission grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Es sei darauf hingewiesen, dass weder dieses Protokoll noch das Mutterübereinkommen (SEV 198) eine Bestimmung enthalten, die die Union verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zu deren Finanzierung zu leisten, falls sie Vertragspartei wird.

Andererseits hat das Ministerkomitee die EntschlieÙung CM/Res(2022)6 über die finanziellen Regelungen für die Beteiligung der Europäischen Union und von Drittstaaten an den Follow-up-Mechanismen der Übereinkommen des Europarats angenommen, in der vorgesehen ist, dass die Union, wenn sie eingeladen wird und Vertragspartei eines Übereinkommens des Europarats wird, das keine Klausel über die finanzielle Beteiligung an seinem Follow-up-Mechanismus nach dem Zeitpunkt der Annahme der EntschlieÙung enthält, nach den in der EntschlieÙung festgelegten Modalitäten zur Finanzierung des Funktionierens dieses Übereinkommens beitragen muss. Auch wenn die Kommission der Auffassung ist, dass eine solche einseitige EntschlieÙung die Union nicht binden kann, hat dies zuvor zu Diskussionen geführt, die zu einem Kompromiss geführt haben, mit dem die Union ihre Absicht bekundet hat, freiwillig einen finanziellen Beitrag zu leisten. Ob im Falle dieses Übereinkommens und des Protokolls eine ähnliche Regelung gefunden wird (bzw. werden muss), bleibt abzuwarten. Sollte dies der Fall sein, wird zusammen mit dem Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens selbst ein Finanzbogen vorgelegt, in dem die Auswirkungen auf den Haushalt im Einzelnen dargelegt werden, sobald die rechtlichen Unklarheiten in Bezug auf einen möglichen Beitrag beseitigt sind.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Im Protokoll ist festgelegt, dass die Bestimmungen über die Überwachung der Umsetzung des Warschauer Übereinkommens (Artikel 48 des Übereinkommens) sinngemäß auch für das Protokoll gelten. Die im Rahmen des Übereinkommens eingesetzte Konferenz der Vertragsparteien nimmt die in Artikel 48 des Übereinkommens genannten Aufgaben für die

Zwecke dieses Protokolls wahr und tritt gegebenenfalls in einer Zusammensetzung zusammen, die auf die Vertragsparteien dieses Protokolls beschränkt ist.

In Artikel 19 der Geschäftsordnung des Übereinkommens sind die Regeln für die Durchführung von Überwachungstätigkeiten festgelegt. Auf der 9. Plenartagung beschloss die Konferenz der Vertragsparteien jedoch, das Verfahren gemäß Artikel 19 auszusetzen und im Einklang mit dem neu angenommenen Artikel 19bis zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren einen bereichsübergreifenden Ansatz für die thematische Überwachung anzuwenden, wobei auf ihrer 11. Plenartagung im Jahr 2019 eine weitere Aussprache zur Bestandsaufnahme zu diesem Thema geführt wurde. Auf ihrer 16. Plenartagung (2024) beschloss die Konferenz der Vertragsparteien, die Aussetzung von Artikel 19 um weitere fünf Jahre (d. h. bis 2029) zu verlängern und die bereichsübergreifende thematische Überwachung gemäß Artikel 19bis in diesem Zeitraum fortzusetzen.

Artikel 19bis enthält Vorschriften für die horizontale Überwachung ausgewählter Artikel des Übereinkommens. Jeder Vertragsstaat unterliegt einer Überwachung gemäß den in Artikel 19bis festgelegten Bestimmungen.

In die Geschäftsordnung wurde eine Sonderklausel über die Beteiligung der Europäischen Union an der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens aufgenommen. Artikel 19 Absatz 33 sieht vor, dass nach der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft neue Regeln für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens festgelegt werden. Artikel 19bis enthält keine spezifische Bestimmung.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 wird der Zweck des Protokolls erläutert.

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen für Finanzermittlungen, virtuelle Vermögenswerte, Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte und Finanzierung des Terrorismus.

Artikel 3 sieht eine erweiterte Einziehung vor.

Artikel 4 sieht eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung vor.

Artikel 5 sieht eine Dritteinziehung vor.

Artikel 6 sieht vorläufige Maßnahmen vor und verweist auf Artikel 4 des Mutterübereinkommens, der auf das Protokoll anwendbar ist.

Artikel 7 sieht Ermittlungsbefugnisse und -methoden vor.

Artikel 8 sieht Finanzermittlungen vor.

Artikel 9 sieht die Einrichtung eines Mechanismus vor, der die Identifizierung aller natürlichen und juristischen Personen ermöglicht, die Bank-, Zahlungs- oder Depotkonten sowie Schließfächer und Konten für virtuelle Vermögenswerte besitzen, und regelt den Zugang der zentralen Meldestellen, der Vermögensabschöpfungsstellen und anderer zuständiger Behörden zu diesen Informationen.

Artikel 10 sieht die Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung zu verdächtigen Transaktionen, Konten und Geschäftsbeziehungen vor (nicht Teil dieses Vorschlags).

Artikel 11 sieht die Einrichtung von Vermögensabschöpfungsstellen und deren Aufgaben sowie die Befugnis der Vermögensabschöpfungsstellen vor, dringende vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 12 regelt den Zugang der Vermögensabschöpfungsstellen zu Informationen.

Artikel 13 enthält die allgemeinen Grundsätze der Vermögensverwaltung, einschließlich der Vermögensverwaltungsplanung und der Einrichtung von Kontaktstellen für die internationale Zusammenarbeit.

Artikel 14 regelt die Benennung von Vermögensverwaltungsstellen, ihre Aufgaben und die Einrichtung von Kontaktstellen für die internationale Zusammenarbeit.

Artikel 15 regelt Veräußerungen vor der Einziehung und die Verpflichtung, den Wert des Erlöses aus solchen Verkäufen zu sichern.

Artikel 16 regelt die Verwendung sichergestellter, beschlagnahmter und eingezogener Vermögensgegenstände.

Artikel 17 regelt die Einrichtung eines Instruments zur Bereitstellung von Informationen über sichergestellte, beschlagnahmte und eingezogene Vermögenswerte.

Artikel 18 enthält allgemeine Grundsätze und Maßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und wirksamen internationalen Zusammenarbeit, unter anderem in Bezug auf die Durchführung innerstaatlicher Ermittlungen vor der Anerkennung ausländischer Anordnungen und den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Anordnungsbehörden.

Artikel 19 enthält Vorschriften und Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 20 regelt ausländische Auskunftersuchen zu Konten bei Finanzinstituten oder Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte.

Artikel 21 regelt ausländische Auskunftersuchen zu Transaktionen, die von Finanzinstituten oder Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte durchgeführt werden.

Artikel 22 regelt ausländische Ersuchen um Überwachung von Transaktionen, die von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte durchgeführt werden.

Artikel 23 sieht die Möglichkeit vor, dass zwei oder mehr Vertragsparteien eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Einziehung von Vermögensgegenständen, die eingezogen werden können, einrichten und einsetzen.

Artikel 24 sieht die Verwendung von Standardformblättern für die Beantragung der Sicherstellung oder Beschlagnahme von Vermögensgegenständen vor, die eingezogen werden können.

Artikel 25 sieht die Verwendung von Standardformblättern für die Beantragung der Einziehung von Vermögensgegenständen vor.

Artikel 26 regelt die Rückgabe von Vermögensgegenständen an die ersuchende Vertragspartei für die Rückgabe an ihre früheren rechtmäßigen Eigentümer sowie die Entschädigung der Opfer von Straftaten.

Artikel 27 regelt die Aufteilung eingezogener Vermögensgegenstände zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei und sieht die Möglichkeit vor, diese Vermögensgegenstände gegebenenfalls auch mit anderen Vertragsparteien zu teilen. Außerdem regelt er die Aufteilung der Kosten für die Erledigung von Kooperationsersuchen im Rahmen des Übereinkommens, die die Einziehung erleichtert haben.

Artikel 28 sieht die internationale Zusammenarbeit bei der Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung bei verdächtigen Transaktionen, Konten und Geschäftsbeziehungen vor (nicht Teil dieses Beschlusses).

Artikel 29 regelt die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen, einschließlich der Einrichtung von Kontaktstellen.

Artikel 30 regelt die internationale Zusammenarbeit bei der Verwaltung von Vermögensgegenständen.

Artikel 31 sieht Garantien und Rechtsbehelfe in Bezug auf die im Protokoll vorgesehenen Maßnahmen vor.

Artikel 32 sieht vor, dass Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen und Einziehungen den betroffenen Personen mitgeteilt werden.

Artikel 33 sieht Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der von der Vermögensabschöpfungsstelle verarbeiteten Daten vor unbefugtem Zugriff vor.

Artikel 34 schreibt vor, dass die Vertragsparteien ausreichende Ressourcen für Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen sowie Schulungen für die an der Vermögensabschöpfung und damit zusammenhängenden Untersuchungen beteiligten zuständigen Behörden bereitstellen müssen.

Artikel 35 betrifft den Überwachungsmechanismus für das Protokoll und den Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten.

Artikel 36 regelt das Verhältnis des Protokolls zum Mutterübereinkommen.

Artikel 37 betrifft das Unterzeichnungs- und Ratifikationsverfahren.

Artikel 38 betrifft das Inkrafttreten des Protokolls.

Artikel 39 betrifft den Beitritt zum Protokoll.

Artikel 40 legt den räumlichen Geltungsbereich fest.

Artikel 41 regelt die Kündigung des Protokolls.

In Artikel 42 wird das Verhältnis des Protokolls zu anderen Übereinkünften erläutert.

Artikel 43 regelt die Abgabe und Rücknahme von Erklärungen und Vorbehalten.

Artikel 44 regelt die Notifikationen, die der Generalsekretär des Europarats den Mitgliedstaaten des Europarats sowie anderen betroffenen Staaten im Zusammenhang mit dem Protokoll zu übermitteln hat.

Der Anhang sieht die Aufnahme von Cyberkriminalität in den Anhang des Übereinkommens vor.

- **Unterzeichnung und Wortlaut der Übereinkunft**

Der Wortlaut der Übereinkunft wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung der Übereinkunft – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absätze 1 und 2, Artikel 83 Absätze 1 und 2 und Artikel 87 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2024/1764¹⁶ ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll (im Folgenden das „Protokoll“) zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) (im Folgenden das „Übereinkommen“) teilzunehmen.
- (2) Das Protokoll wurde am 15. Mai 2026 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen und soll am 14. Oktober 2026 zur Unterzeichnung aufgelegt werden.
- (3) Das Protokoll steht im Einklang mit dem in Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziel der Union, durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, einschließlich Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege, und die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
- (4) Das Protokoll enthält unter anderem Bestimmungen über seinen Zweck und Anwendungsbereich, über Einziehungsmaßnahmen, vorläufige Maßnahmen zur Beschlagnahme und Sicherstellung von Vermögensgegenständen, über Ermittlungstechniken und -instrumente, über die Einrichtung von Vermögensabschöpfungsstellen, den Zugang dieser Stellen zu Informationen und den Informationsaustausch zwischen ihnen, über den Zugang der zuständigen Behörden zu Bankkontoinformationen, über die Vermögensverwaltung, einschließlich der Benennung von Vermögensverwaltungsstellen, über die justizielle Zusammenarbeit

¹⁶ Beschluss (EU) 2024/1764 des Rates vom 13. Juni 2024 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus teilzunehmen (ABl. L, 2024/1764, 24.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1764/oj>).

bei der Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, über die Aufteilung von Vermögenswerten und Rückgaben sowie über Verfahrensrechte und -garantien für alle betroffenen Personen.

- (5) Das Protokoll hat das Potenzial, die Rahmen für die Vermögensabschöpfung und die damit verbundene Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Europarats und anderen wichtigen internationalen Partnern, die Vertragsparteien des Protokolls werden können, erheblich zu stärken.
- (6) Die im Protokoll festgelegten Vorschriften überschneiden sich weitgehend und wurden in der Tat von gemeinsamen Vorschriften inspiriert, die auf Unionsebene festgelegt wurden. Zu diesen gemeinsamen Vorschriften gehören insbesondere die Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Protokoll überschneidet sich auch mit dem Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates sowie mit den Rahmenbeschlüssen 2003/577/JI und 2006/783/JI des Rates. Der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates bleibt jedoch nur für Dänemark und Irland in Kraft, soweit er nicht durch die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt wurde. Die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI des Rates bleiben ebenfalls nur in den Beziehungen zu und zwischen Dänemark und Irland anwendbar.
- (7) Die Kommission nahm im Namen der Union an den Verhandlungen teil und stellte mit ihrer Beteiligung sicher, dass das Protokoll mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- (8) Nach Artikel 37 des Protokolls liegt es zur Unterzeichnung durch die Union auf. Die Union sollte neben ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des Protokolls werden, da beide für die unter das Protokoll fallenden Angelegenheiten gemeinsam zuständig sind. Angelegenheiten, die unter das Protokoll fallen und die gemeinsamen Vorschriften berühren oder deren Geltungsbereich ändern könnten, fallen in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Es sei daran erinnert, dass der Geltungsbereich gemeinsamer Unionsvorschriften auch durch internationale Verpflichtungen berührt oder verändert werden kann, wenn diese Verpflichtungen einen Bereich betreffen, der bereits weitgehend durch solche Vorschriften abgedeckt ist, sofern diese Verpflichtungen die einheitliche und kohärente Anwendung der Unionsvorschriften und das ordnungsgemäße Funktionieren des durch sie geschaffenen Systems untergraben können. Dies gilt für Einziehungen und vorläufige Maßnahmen, Vermögensabschöpfungsstellen, den Zugang dieser Vermögensabschöpfungsstellen zu Informationen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen, Vermögensverwaltung, Ressourcen und Schulungen, die justizielle Zusammenarbeit bei der Abschöpfung von Vermögenswerten, einschließlich Vorschriften über die Rückgabe von Vermögenswerten und die gemeinsame Nutzung von Vermögenswerten, damit zusammenhängende Ermittlungsmaßnahmen sowie Rechtsbehelfe und Verfahrensgarantien. Bestimmte Aspekte des Übereinkommens fallen jedoch weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Dieser Beschluss berührt nicht die Unterzeichnung des Protokolls durch die Mitgliedstaaten nach ihren internen Verfahren.
- (9) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom ...] mitgeteilt, dass es

sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.] oder [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet.]

- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher weder für Dänemark bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (11) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ angehört und hat am XX XXXXX 2026 eine Stellungnahme abgegeben.
- (12) Das Protokoll sollte daher — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus im Namen der Union wird vorbehaltlich des Abschlusses dieses Protokolls genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

¹⁷ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).